

Allgemeine Vertragsbedingungen der LANXESS Deutschland GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften für Architekten- und Ingenieurleistungen im Bauwesen (AVB-AI)

Stand: Januar 2018

1. Anwendungsbereich und Beauftragung

- a. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der LANXESS Deutschland GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften für Architekten- und Ingenieurleistungen im Bauwesen (AVB-AI) gelten für alle Verträge über die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bauwesen zwischen der LANXESS Deutschland GmbH oder einem mit der LANXESS Deutschland GmbH iSd. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen („Auftraggeber“) und Dritten („Auftragnehmer“) sowie für die Anbahnung entsprechender Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Formularbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, soweit ein anderes nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- b. Jeder Auftrag muss vom Auftraggeber schriftlich (einschließlich E-Mail, SAP-Bestellung) erteilt werden.
- c. Wenn etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart oder in der Auftragserteilung angegeben ist, gilt bei Widersprüchen zwischen dem Auftrags schreiben und anderen Vertragsbestandteilen folgende Reihenfolge:
 1. die schriftliche Bestellung
 2. ggf. der Ingenieur- und Architektenvertrag mit Leistungsbeschreibung
 3. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB-AI)

2. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die Planungsergebnisse anderer fachlich Beteiligter, soweit sie nicht im Koordinationsbereich des Auftragnehmers liegen, und erforderliche Angaben und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

3. Pflichten des Auftragnehmers, Geänderte und zusätzliche Leistungen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bearbeitung übernommenen Leistungen (Grundleistungen und besondere Leistungen) in Übereinstimmung mit allen am Leistungsort anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (insbesondere die jeweils geltende Landesbauordnung und die Bau-PrüfVO), den allgemein anerkannten Regeln der Technik (einschließlich allgemein anerkannte technische Bestimmungen) sowie den im Einzelfall festgelegten sonstigen Vorschriften und Richtlinien (interne Werknormen und Richtlinien sowie Richtlinien und Regeln der Berufsgenossenschaften des VDI, AGI, VCI, FDA, USP, etc.) erbracht werden.

Im Rahmen der jeweils übertragenen Leistungen gehört auch die Erfüllung der §§ 2 und 3 der BaustellV zum Leistungsumfang. § 3 (2) Nr. 1 der BaustellV hat der Auftragnehmer zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Ingenieurleistung die Dokumentation gemäß AGI-Blatt N3 zu liefern.

Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen oder Änderungen des Werkerfolges nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen.

Begehrt der Auftraggeber die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich vor Ausführung der Leistung auf entstehende Mehr-/Minderkosten und Terminfolgen hinzuweisen und dabei auf Einsparmöglichkeiten – auch an anderer Stelle – hinzuweisen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein schriftliches, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert und abschließend ausweist.

Die Parteien verpflichten sich, über dieses Nachtragsangebot zu verhandeln und möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln.

Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen jederzeit schriftlich anordnen. Im Interesse der störungsfreien Abwicklung des Bauvorhabens gilt zudem: Der Auftraggeber kann im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, auch vor Ablauf der 30-Tages-Frist schriftlich anordnen (Anordnung im Eilfall), dass der Auftragnehmer eine geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und Minderkosten sowie Terminauswirkungen getroffen ist.

Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn dem Auftraggeber durch Abwarten der Einigungsfrist ein größerer Schaden entsteht als dem Auftragnehmer durch ein Verkürzen der Einigungsfrist.

Zudem ist eine Anordnung auch dann möglich, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Streitig ist, ob eine Leistung zum Leistungssoll gehört. Die obigen Regelungen gelten entsprechend. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Als Sachverwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine sonstigen Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

Das Ergebnis der Planungsleistung muss den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und den spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers genügen. Es muss für den Auftraggeber wirtschaftlich sein.

Die Dokumentation der Planungsleistung ist nach den Vorgaben des Auftraggebers, in elektronischer und Papier Form zu übergeben.

4. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

Vereinbarte Termine hat der Auftragnehmer strikt zu beachten.

Der Auftragnehmer prüft die Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen. Fehlende Unterlagen fordert der Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten notwendige Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistung ordnungsgemäß erbringen können.

Wird der Auftragnehmer als Koordinator der anderen am Bau beteiligten Fachplaner eingesetzt, so ist er gesamtverantwortlicher Planer gegenüber dem Auftraggeber. Er hat somit nicht nur die Koordinationspflicht aller Gewerke, sondern hat auch für die Erstellung, Dokumentation und Verteilung der Koordinationspläne und -unterlagen Sorge zu tragen. Die Vergütung der Gesamtkoordination wird gesondert vereinbart.

Alle Unterlagen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, dass Änderungswünsche vor der Ausführung berücksichtigt werden können. Anregungen, Sicht- und Prüfermerke des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Gleiches gilt für Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern letzterer hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit dem Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass genehmigte Kosten eingehalten werden. Sobald Kostenüberschreitungen für ihn erkennbar werden, hat er den Auftraggeber schriftlich zu informieren und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

5. Auskunftspflicht

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über seine Leistungen und die noch laufenden Verpflichtungen Dritter jederzeit auch ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche kann der Auftragnehmer die Auskunftserteilung von der Vereinbarung einer Vergütung abhängig machen.

6. Standsicherheitsnachweise, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen und sonstige Planungsergebnisse

Standsicherheitsnachweise sind übersichtlich und prüffähig zu erstellen. Die Eingaben und maßgeblichen Ergebnisse DV-unterstützter Standsicherheitsnachweise sind am Ende zusammenzufassen und durch grafische Darstellung zu veranschaulichen. Im Übrigen sind die Vorgaben des Auftraggebers (bei Auftraggeber einsehbar), sowie die Richtlinie Ri-EDV-AP-2001, der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V., zu beachten.

Basis für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen können die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Muster-LV's oder die StLB-Bau sein. Für individuelle Texte und Formulierungen ist die Nutzung der Dynamischen Baudatenbank (DBD) oder SIRADOS Baudaten zwingend vorgeschrieben. Alle Leistungsverzeichnisse sind im jeweils aktuellen GAEB-Format an den Auftraggeber zu übergeben.

Eine durchgängige Kostenkontrolle und –verfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Dies gilt im selben Umfang für die Terminplanung.

7. Urheberrecht, technische Schutzrechte

Dem Auftraggeber ist es ohne Einschränkung gestattet, Zeichnungen, Dateien, Unterlagen und Angaben des Auftragnehmers zum Zwecke der Durchführung von Instandsetzungen oder Umänderungen nach Fertigstellung des (Bau) Werkes zu benutzen oder Dritten zur Benutzung zugänglich zu machen.

Des Weiteren ist es dem Auftraggeber ohne Einschränkung gestattet, Details, Konstruktions- und Planungsunterlagen, an denen der Auftraggeber mitgeplant hat, für weitere Neuplanungen zu benutzen oder Dritten zur Benutzung zugänglich zu machen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der LANXESS Deutschland GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften für Architekten- und Ingenieurleistungen im Bauwesen (AVB-AI)

Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die Zeichnungen und Angaben des Auftragnehmers und das nach ihnen ausgeführte (Bau) Werk ohne Genehmigung ganz oder in Teilen durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Fotografie zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen.

Dem Auftragnehmer ist eine Veröffentlichung, Fotos sowie die Angabe des Bauwerkes als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, übergibt der Auftragnehmer den letzten und aktuellsten Stand der Dokumentation (CAD Daten, Plot Dateien, Papierformat) der tatsächlich ausgeführten Leistungen.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle Vorgänge, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, sowie hinsichtlich aller für den Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen, Ergebnisse (einschließlich Erfindungen und Verbesserungen) – auch nach Beendigung des Auftrages – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für Konditionen und Lieferbedingungen von Lieferanten, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Personen im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers vertrauliche Informationen bekannt gemacht werden, z.B. weil sie in Standorten des Auftraggebers Betriebsräume betreten oder an Betriebseinrichtungen Arbeiten ausführen, so unterliegt alles ihnen dabei zur Kenntnis kommende ebenfalls der Geheimhaltung. Der Auftragnehmer hat dementsprechend alle von ihm eingesetzten Personen, die an der Ausführung des Auftrages mitwirken, schriftlich zu verpflichten, die anlässlich der Auftragsdurchführung genutzten oder sonst anfallenden Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

9. Mängelansprüche, Abnahme, Haftung und Verjährung

Der Auftragnehmer kann eine Abnahme seiner Leistungen verlangen, wenn diese vollständig und ohne wesentliche Mängel erbracht wurden. Teilabnahmen sind nicht vereinbart. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer bei einem Bauvorhaben nach der Abnahme der bauausführenden Unternehmen weitere Leistungen zu erbringen hat. In diesem Fall kann der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmens oder der bauausführenden Unternehmen eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, soweit es sich um abgeschlossene Leistungen handelt und diese vollständig und ohne wesentliche Mängel erbracht wurden.

Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf (5) Jahren ab der Abnahme. Abweichend hiervon verjähren Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, jedoch nicht vor Ablauf der vorgenannten 5-Jahres-Frist, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch schädigende Einwirkungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

Der Auftragnehmer tritt auf Anforderung des Auftraggebers die Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen Unterauftragnehmer ab. Ersatzleistungen des Unterauftragnehmers werden auf Ansprüche, die dem Auftraggeber unmittelbar gegen den Auftragnehmer zustehen, angerechnet.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für nicht entrichtete Sozialbeiträge des Auftragnehmers.

10. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuhalten. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

Personenschäden:	EUR 2,5 Mio. je Versicherungsfall
Sach- und Vermögensschäden:	EUR 2,5 Mio. je Versicherungsfall
Sonstige Schäden:	EUR 0,5 Mio. je Versicherungsfall

Die vorgenannten Deckungssummen gelten je Schadensereignis mit einer zweifachen Jahresmaximierung. Einzelvertraglich kann der Abschluß einer höheren Versicherung verlangt werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

11. Kündigung des Vertrages

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 5., 7., 8. und 9. erhalten.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

12. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der schriftlichen Bestellung. Soweit im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung fehlt und den Umständen nicht zu entnehmen ist, dass die jeweilige Leistung kostenlos erbracht werden sollte, gilt die HOAI.

Die Kosten für Arbeitsunterlagen, DIN A4 und DIN A3-Ausdrucke und DIN A4/A3-Vervielfältigungen, Speichermedien und über E-Mail versandte Dateien sind durch die Nebenkostenregelung abgegolten. Vervielfältigungen und Lichtpausen größer DIN A3 für den Auftraggeber und Dritte werden gemäß Bestellung vergütet. Sollte keine besondere Vereinbarung getroffen sein, gelten die Vergütungsvereinbarungen des SAP-Wertkontraktes (Rahmenvertrag).

Abschlagszahlungen werden nur bis zu einer Höhe von 90 % der Auftragssumme geleistet. Die Schlußzahlung erfolgt erst, wenn die Leistungen abgeschlossen sind und alle Schlußdokumentationen und eine prüffähige Schlussrechnung dem Auftraggeber vorliegen.

Bei etwaiger Überzahlung ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge verpflichtet. § 818 Absatz 3 BGB wird ausgeschlossen.

13. Kosten für den Auftragnehmer

Für die etwaige Nutzung von Einrichtungen des Auftraggebers (Büros, Sozialräume, Software und die Leistungen der Werksdienste o.Ä.) zahlt der Auftragnehmer ein Nutzungsentgelt, das bei Vertragsschluss festgelegt wird.

14. Fälligkeit der Schlussrechnung

Die Abnahme der Architekten- oder Ingenieurleistung, sowie das Vorliegen der vollständigen Dokumentation, sind Voraussetzung der Fälligkeit der Schlussrechnung.

Die Übersendung einer prüffähigen Schlussrechnung ist alleine somit nicht ausreichend.

15. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Forderungen oder Rechten an Dritte ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers

16. Geschäftsverkehr

In Briefen, Rechnungen etc. sind stets Abteilung, Sachbearbeiter, Projektbezeichnung, Projekt-Nr. sowie Bestell-, Abrufnummer und Datum der Bestellung anzugeben. Bei mehreren Bestellungen bzw. Abrufen ist jede einzelne im Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Sämtliche Schriftstücke einschließlich der Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Die Rechnungsadresse ist in der Bestellung angegeben.

17. Allgemeine Bedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Beteiligungsverhältnissen und Gesellschaftsform des Auftragnehmers dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Architekten- bzw. Ingenieurvertrag ist Köln. Nach Wahl des Auftraggebers kann dieser Ansprüche auch an dem Erfüllungsort geltend machen.